

Ordnung vom 26.11.2015 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 27.11.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 22/2014 vom 16.12.2014), wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für den Besuch und die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Gladbeck ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

monatlich / jährlich

Pikkolinchen

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 24,00 € / 288,00 €

Pikkolo

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 24,00 € / 288,00 €

Pikkolinos

bei 2/3 Unterrichtsstunden in der Woche 10,50 € / 126,00 €

Musikalische Früherziehung

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 21,50 € / 258,00 €

Mini-Musica für Vorschulkinder

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 21,50 € / 258,00 €

Musiktherapie

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 15,00 € / 180,00 €

Elementare Musikerziehung II

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 20,00 € / 240,00 €

Musiklehre

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 12,50 € / 150,00 €

Tanzunterricht (Ballettunterricht, Steptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger)

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche 29,00 € / 348,00 €

Vorschulkinderballett

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 23,00 € / 276,00 €

Instrumental- und Gesangsunterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:

a) in Gruppen von 6 – 10 Schüler/-innen 22,00 € / 264,00 €

b) in Gruppen von 4 – 5 Schüler/-innen 32,00 € / 384,00 €

c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen 38,00 € / 456,00 €

d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen 45,00 € / 540,00 €

e) bei Einzelunterricht 68,00 € / 816,00 €

(2) Die Teilnahme am Unterricht in dem Ergänzungsfach (Orchester, Spiel- und Bläserkreise usw.) ist unentgeltlich.

(3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, Musikschulensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltspflichtig sind, beträgt pauschal 11,00 € monatlich / 132,00 € jährlich.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 7,50 € / 90,00 € jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt, Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der/die Schüler/-in den Unterricht an der Musikschule aufnimmt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Schüler/-in aus der Musikschule ausscheidet.
- (2) Wird eine Unterrichtsstunde vom Schüler/von der Schülerin nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.
- (3) Fällt der Unterricht im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Mal aus, entfällt die Entgeltspflicht für jeden weiteren Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt werden und Schülerinnen und Schüler zur Gruppe zusammengefasst werden.
- (4) Bei einem Wechsel der Unterrichtsart oder der Gruppenstärke sind die geänderten Entgelte mit Beginn des Monats zu entrichten, in dem die Änderung eintritt.

§ 4

Fälligkeit

Entgelte sind mit jeweils 3 Monatsbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Wunsch können Entgelte mit jeweils einem Monatsbetrag bis zum 5. eines jeden Monats entrichtet werden.

§ 5

Entgeltermäßigung

- (1) Besucher/Besucherinnen erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach § 2 von 75 % wenn sie nachweisen, dass sie Inhaber/-in der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind. Gehören der Haushaltsgemeinschaft weitere Personen an, die Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind und gleichzeitig die Musikschule besuchen, so gelten folgende Ermäßigungen:
 - für die zweite Person 75 %
 - für die dritte und jede weitere Person 100 %.
- (2) Bevor Inhaber/Inhaberinnen der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden die genannten Rabatte in Anspruch nehmen können, sind vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einzusetzen. Dies betrifft Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach SGB II / SGB XII / BKGG haben.

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gladbeck, 16.12.2015

Ulrich Roland
Bürgermeister